

BVGer C-9882/2025 vom 23. Dezember 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-9882_2025

FR: TAF C-9882/2025 du 23 décembre 2025

IT: TAF C-9882/2025 del 23 dicembre 2025

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Auf die Eingabe vom 17. November 2025 gegen den Vorbescheid vom 9. Mai 2025 wird nicht eingetreten.

E. 2

Die Eingabe vom 17. November 2025 inklusive Beilagen geht im Original zur weiteren Veranlassung an die Vorinstanz.

E. 3

Dezember 2025 zudem ergibt, dass im hängigen Vorbescheidverfahren die Durchführung einer polydisziplinären Begutachtung vorgesehen ist, dass aus dem Dargelegten folgt, dass es sich bei der Eingabe vom 17. November 2025 ans Gericht, soweit sie sich gegen den Vorbescheid vom 9. Mai 2025 richtet, nicht um eine Beschwerde gegen eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG handelt, für welche das Bundesverwaltungsgericht zuständig wäre, sondern um einen Einwand gegen einen Vorbescheid, für dessen Behandlung die Vorinstanz zuständig ist, dass es daher vorliegend offensichtlich an einem zulässigen Anfechtungsobjekt fehlt, weshalb auf die Eingabe vom 17. November 2025, soweit sie sich gegen den Vorbescheid vom 9. Mai 2025 richtet, mangels Zuständigkeit ohne Weiterungen (vgl. Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario) nicht einzutreten ist, dass gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) die Behörde, die sich als unzuständig erachtet, die Sache ohne Verzug der zuständigen Behörde überweist, dass die Eingabe vom 17. November 2025 zuständigkeitshalber im Original (inklusive Beilagen) an die Vorinstanz zur weiteren Veranlassung zu überweisen ist, dass somit im Lichte des Ausgeführten mangels Anfechtungsobjekts und mangels Zuständigkeit auf die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 17. November 2025 im einzelrichterlichen Verfahren nicht einzutreten

C-9882/2025 Seite 4 (Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG, Art. 69 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 85bis Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG, SR 831.10]) und die Sache in Anwendung von Art. 8 Abs. 1 VwVG an die Vorinstanz zur weiteren Veranlassung zu überweisen ist, dass bei einer Erledigung in frühem Verfahrensstadium ohne erheblichen Aufwand von einer Erhebung von Verfahrenskosten abgesehen werden kann (Art. 6 Bst. a des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), so dass vorliegend umständehalber von der Erhebung von

Verfahrenskosten abzusehen ist, dass damit das mit Beschwerde vom 17. November 2025 gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist, dass keine Parteientschädigung auszurichten ist (Art. 7 Abs. 3 VGKE), dass für das Dispositiv auf die nächste Seite verwiesen wird.

E. 4

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird als gegenstandslos abgeschrieben.

E. 5

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 6

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz und das Bundesamt für Sozialversicherungen. Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Christoph Rohrer Milan Lazic
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.